

sei. Da nun hier zu Staatszwecken die Commun Elsterberg aus einem Theile dieser ihr zustehenden Rechte expropriirt wurde, da eine Einnahmequelle, welche sie bis jetzt gehabt hat, ihr entzogen und dem dortigen Patrimonialgericht zugewiesen wurde, so muß wohl zugestanden werden, daß ihr irgend welche Entschädigung gebührt hätte. Ich will aber nicht darauf eingehen, nach welchen Grundsätzen diese zu gewähren sei, ich will nicht erwähnen, daß die ihr zu billigende Summe ziemlich gering ausfallen dürfte, und daß die Gemeinde Elsterberg nach meinem Dafürhalten sehr übel gethan hat, die billigen Vergleichsvorschläge nicht anzunehmen, die ihr gemacht worden sind. Hier fragt es sich nun: Ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Entscheidung zu geben, ob und welche Entschädigung geboten werden soll, bevor die Commun Elsterberg den Rechtsweg mit Erfolg betreten kann? Und hier muß ich den von Herrn v. Biedermann entwickelten Grundsätzen beitreten. Ich glaube, daß nach §. 31 der Verfassungsurkunde eine solche Entscheidung gegeben werden muß. Will die Commun sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, dann möge sie den Rechtsweg betreten. Jetzt aber ist hierzu noch keine Zeit. Bis jetzt haben nur Vergleichsverhandlungen über die Entschädigungsfrage stattgefunden, eine Entscheidung ist nicht gegeben worden. Hat die Commun in der gegenwärtigen Petition nicht ausdrücklich darauf angetrogen, daß ihr eine Entschädigung, nach diesen oder jenen Grundsätzen bemessen, zuerkannt werde, so liegt es doch ganz gewiß im Sinne der Petenten, daß es geschehen möge, und ich sollte meinen, daß die Kammer ihre Befugnisse nicht überschreite, wenn sie statt des Mehrern, was gebeten worden, wenigstens das Niedere, nämlich das Gesuch an die Staatsregierung, daß diese über die Entschädigung entscheiden möge, substituirt. Deshalb werde ich, wenn nicht noch andere Gründe vorgebracht werden, die mich eines Andern überzeugen, für den Antrag des Herrn v. Biedermann stimmen.

Königl. Commissar H ä n e l: Biewohl die Motivirung des Antrags, den der Herr Secretair gestellt hat, mehr gegen den Deputationsbericht ging, so scheint doch darin zugleich ein Vorwurf für die Regierung zu liegen, daß das Justizministerium bei der Entscheidung über den Recurs der Gemeinde Elsterberg nicht eine Entschädigung ausgesprochen habe, welche der Gemeinde aus Staatsmitteln gewährt werden sollte, in so fern sie diese Entschädigung annehmen wollte und nicht vorzöge, den Rechtsweg zu betreten. Der letzte geehrte Redner hat das noch bestimmter ausgesprochen, daß ein solcher Vorwurf der Regierung wohl zu machen wäre. Ich übergehe, daß von der Stadt Elsterberg ein Antrag auf Entschädigung direct nicht gestellt worden ist. Es ist das schon erwähnt, allein die Regierung würde sich auch nicht getraut haben, aus Staatsmitteln eine Entschädigung, wie eben erwähnt worden ist, der Stadt Elsterberg anzubieten. Es soll das Recht auf eine solche Entschädigung aus §. 31 der Verfassungsurkunde abgeleitet werden, welcher allerdings besagt, daß die Entschädigung ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll. Man darf sich aber hier, wie ich glaube, nicht auf den Standpunkt stellen, die hier in Frage besangene Maßregel als eine Nothigung zur Abtretung des Eigenthums zu Staats-

zwecken zu betrachten. Die Gemeinde Elsterberg ist nicht genöthigt worden, ihre Jurisdiction abzutreten. Das ist nicht der Fall, sondern die Sache ist diese: Es ist das Hypothekengesetz erlassen worden, dieses Gesetz bedingt neue Einrichtungen, in Folge deren Geschäfte und Handlungen, die früher im Lehn- und Hypothekenwesen vorkamen, wegfallen. Es ist etwas ganz Neues geschaffen worden. Nun glaube ich, wenn in Folge organischer Einrichtungen in der Gesetzgebung gewisse Gerichtshandlungen wegfallen, so kann man nicht sagen, es werde das Gericht genöthigt, Rechte zu Staatszwecken abzugeben, noch kann man, indem man den Fall unter diesem Gesichtspunkte auffaßt, Entschädigungsforderungen statuiren. Gegen die Auffassung der Sporteln — nur von diesen könnte die Rede sein — daß sie eine Vergütung für die Arbeit sind, und daher, wenn die Arbeit selbst nicht mehr existirt, von selbst wegfallen, sind Einwendungen gemacht worden, und namentlich hat der geehrte Antragsteller darauf hingewiesen, daß es ja auch ein Recht auf die Arbeit gebe, und dabei auf das Verhältniß der Staatsdiener hingedeutet. Im Staatsdienergesetze ist der Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen, daß die Staatsdiener kein Recht auf die Arbeit haben und auf die Stelle, womit der Gehalt verbunden ist, sondern nur auf das mit der Stelle verbundene feste Einkommen, und daß dieses ihnen gewährt werden muß, daß sie ein Recht darauf haben, das beruht in dem Contractverhältniß, was zwischen Staat und Staatsdienern besteht. Ich glaube also, daß eine Analogie hiervon nicht hergenommen werden könne. Ein geehrtes Mitglied, das später sprach, bemerkte, man könne die Sporteln wenigstens bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht durchaus als bloße Vergütung für die Arbeit betrachten, weil sie da größtentheils nach einem andern Fuße regulirt wären, nämlich nach dem Werthe der Grundstücke, welche sie betreffen, und folglich nicht nach dem Maße der Arbeit, sondern nach dem Werthe der Grundstücke höher oder geringer ausfielen. Ich glaube indessen nicht, daß hierdurch jener Character der Sporteln verändert werde, und erinnere daran, daß es in andern deutschen Staaten Taxordnungen giebt, die ganz und gar nach diesem Princip eingerichtet sind, so daß alle Gebührensätze nur Aversionsätze sind, die nach der Größe oder Geringsfügigkeit des Objects sich richten. Dessenungeachtet hat man die Sporteln nicht anders betrachtet, denn als eine Vergütung für die Arbeit. Die Consequenzen, die aus dem Grundsatz, der dem Antrage unterliegt, gezogen werden, und die von selbst sich ergeben würden, hat ein verehrtes Mitglied der Deputation bereits angedeutet. Allerdings scheinen mir diese Consequenzen sehr beachtungswerth; denn wenn überall und allenthalben, wo und wann in Folge organischer Veränderungen in der Gesetzgebung gewisse Gerichtshandlungen wegfallen, Entschädigung gewährt werden müßte, so würden Regierung und Stände sehr gehindert sein, Veränderungen in der Gesetzgebung zu treffen. Ich glaube auch nicht, daß bisher in diesem Sinne ein Entschädigungsanspruch bekannt gewesen ist. Es sind so viele wichtige Veränderungen in der Gesetzgebung vorgenommen worden, die zur Folge hatten, daß manche Geschäfte ganz verschwanden. Es sind